



Politische Gemeinde Eggersriet

Reglement

über die Friedhöfe und das Bestattungswesen

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Eggersriet

erlässt

gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1); Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11); Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2)

folgendes

Reglement über die Friedhöfe und das Bestattungswesen

Art. 1 Aufgabe der Gemeinde

Das Bestattungswesen ist Sache der politischen Gemeinde. Sie ist besorgt für die Erstellung und den Unterhalt der Friedhöfe.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Friedhöfe in der Politischen Gemeinde Eggersriet, bei welchen die politische Gemeinde Baurechtsnehmerin ist und welche im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Eggersriet-Grub SG stehen.

Art. 3 Schutz des Friedhofes

Die Friedhöfe und Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Sie sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörungen und unschickliches Verhalten sind untersagt.

Art. 4 Friedhofkommission

Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Friedhofkommission.

Sie besteht aus:

- einem oder einer aus der Mitte des Gemeinderates gewählten Präsidenten oder Präsidentin
- zwei Mitgliedern der katholischen Kirchgemeinde
- einem Mitglied der evangelischen Kirchgemeinde
- dem oder der Bestattungsangestellten
- dem Vorarbeiter oder der Vorarbeiterin des Bauamtes
- dem Leiter oder der Leiterin des Bestattungsamtes (führt das Protokoll)

Alle Mitglieder sind in der Kommission stimmberechtigt.

Der Friedhofkommission stehen folgende Aufgaben zu:

- a) die Aufsicht über die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen;
- b) die unmittelbare Aufsicht über Gestaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen;
- c) Beratung in sämtlichen Angelegenheiten, welche die Friedhofanlagen betreffen;
- d) die Antragstellung an den Gemeinderat;
- e) Erstellung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates.

Art. 5 Wahl Funktionäre/Funktionärinnen

Alle Funktionäre/innen des Bestattungswesens wie Leichentransporteur/in, Bestattungsangestellte/r, Sarg- und Grabkreuzlieferant/in usw. werden auf Vorschlag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat gewählt.

Art. 6 Grabregister

Das Bestattungsamt führt ein Verzeichnis über alle auf den Friedhöfen der Gemeinde Eggersriet erfolgten Bestattungen.

Art. 7 Bestattungen

Verstorbene sind in der Regel am Ort der Niederlassung zu bestatten.

Nach alter Vereinbarung zwischen den Katholischen Kirchgemeinden Eggersriet und Grub SG (heute: Katholische Kirchgemeinde Eggersriet-Grub SG) einerseits und der Evangelischen Kirchgemeinde Grub AR andererseits, können die Protestantinnen und Protestanten aus der Politischen Gemeinde Eggersriet auf dem Friedhof Grub AR, die Katholiken aus der Gemeinde Grub AR auf dem Friedhof Grub SG oder Eggersriet beigesetzt werden. Die Kosten trägt unter Berücksichtigung von Art. 9 dieses Reglements in allen Fällen die Wohngemeinde der verstorbenen Person.

Die Präsidentin/Der Präsident der Friedhofkommission kann die Beisetzung Verstorbener ohne Wohnsitz in der Gemeinde Eggersriet gestatten, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen.

Vorbehalten bleiben Bestattungen nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

Art. 8 Ort der Bestattung

Einwohnerinnen und Einwohner von Eggersriet werden in der Regel auf dem Friedhof Eggersriet und Einwohnerinnen und Einwohner von Grub SG auf dem Friedhof Grub SG bestattet.

Art. 9 Kosten

Die Politische Gemeinde Eggersriet trägt für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Eggersriet die Kosten für:

- a) ärztliche Leichenschau;
- b) amtliche Bekanntmachung;
- c) Lieferung des Normalsarges;
- d) Einsargung (ohne Material);
- e) einheitliches Grabkreuz mit Namensschild oder Urnenwandplatte (ohne Beschriftung);
- f) Transport der Leiche vom Todesort (Eggersriet oder angrenzende Gemeinden) in die Aufbahrungshalle Eggersriet oder Grub SG, in das Krematorium St. Gallen gemäss gültigem Tarif des Bestattungsinstitutes;
- g) Benützung der Aufbahrungshalle in Eggersriet und Grub SG;
- h) Öffnen und Schliessen des Grabes;

- i) die Feuerbestattung im Krematorium St. Gallen, die Normalurne, den Rücktransport der Aschurne sowie die Urnenbeisetzung;
- j) die Grabtaxe;
- k) ordentliche Funktionen des Bestattungsamtes;

Lassen sich Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Eggersriet auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, so vergütet die Gemeinde die Kosten gemäss Tarif über die Friedhöfe und das Bestattungswesen der Politischen Gemeinde Eggersriet.

Die anfallenden Kosten für die Beisetzung von Verstorbenen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Eggersriet hatten, aber auf einem Friedhof der Gemeinde bestatten werden wollen, werden gemäss Tarif den Angehörigen in Rechnung gestellt. Bei besonderen Verhältnissen, insbesondere bei Bestattungen von auswärts Verstorbenen, die in der Gemeinde Eggersriet vor dem Tode keine Niederlassung besaßen, jedoch früher in der Gemeinde wohnhaft waren und auf einem Friedhof der Politischen Gemeinde Eggersriet beigesetzt werden wollen, obliegt es dem Präsidium der Friedhofkommission, auf die Kostenerhebung zu verzichten.

Die Höhe der Gebühren, Taxen und Kosten für das Bestattungs- und Friedhofswesen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission in einem besonderen Tarif festgelegt. Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen. Die Gebühren fallen der Politischen Gemeinde Eggersriet zu.

Art. 10 Aufbahrung

Verstorbene, welche auf dem Friedhof Eggersriet oder Friedhof Grub SG bestattet/beigesetzt werden, sollen in der entsprechenden Aufbahrungshalle aufgebahrt werden.

Die Überführung vom Todesort in die Aufbahrungshalle oder direkt ins Krematorium St. Gallen hat in der Regel sofort zu erfolgen.

Art. 11 Religiöse Bestattungen

Bei einer religiösen Bestattung haben sich die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen. Gemeinschaften, welche nicht zu den Landeskirchen gehören, wird empfohlen, nach Möglichkeit ihre eigenen Versammlungslokale für die Trauerfeierlichkeiten zu benützen. Die Bestattungsfeier hat sich im Rahmen der guten Sitte und Ordnung zu halten.

Art. 12 Bestattungen ohne religiösen Beistand

Findet keine religiöse Bestattung statt, so organisiert das Bestattungsamt auf Wunsch der Angehörigen eine schlichte Beisetzung.

Art. 13 Bestattungsart

Bestattungen sind in der Regel öffentlich.

Wünschen die Angehörigen die Beisetzung im engsten Familienkreis, so kann vom Bestattungsamt eine stille Bestattung angeordnet werden.

Art. 14 Bestattungszeiten

Die Bestattungszeiten werden in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgelegt.

Richtzeiten:

Vormittags 08.00 – 11.00 Uhr

Nachmittags 13.00 – 17.00 Uhr

An Samstagen sollen Bestattungen nur in dringenden Fällen angesetzt werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 15 Grabgeläute

Das Bestattungsamt sorgt bei nicht kirchlicher Bestattung für das übliche Grabgeläute, soweit die Angehörigen dies ausdrücklich wünschen.

Art. 16 Amtliche Bestattungsanzeige

Die amtliche Bekanntmachung der Bestattungen erfolgt im St. Galler Tagblatt.

Art. 17 Friedhofeinteilung

Die Gräber werden gemäss den von der Behörde genehmigten Friedhofplänen in Reihen angelegt und eingeteilt in:

a) Priestergräber

Diese sind innerhalb des Friedhofareals anzulegen. Einzelheiten über Lage, Pietätsfristen usw. werden in Zusammenarbeit mit der zuständigen Kirchenbehörde festgelegt. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für die Priestergräber.

b) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über acht Jahren

Die Gräber werden fortlaufend der Reihe nach belegt und erhalten nach vorgenommener Bestattung ein einheitliches Holzkreuz mit Namensinschrift.

Die Grabmasse betragen: Länge 175 cm, Breite 70 cm, Tiefe 135 cm, Zwischenraum 20 cm.

c) Reihengräber für Kinder unter acht Jahren

Die Gräber werden fortlaufend belegt und erhalten ein einheitliches Holzkreuz mit Namensinschrift.

Die Grabmasse betragen: Länge 100 cm, Breite 60 cm, Tiefe 120 cm, Zwischenraum 20 cm.

d) Urnengräber in Eggersriet und Grub SG (Grabfeld)

Die Gräber werden fortlaufend belegt und erhalten ein einheitliches Holzkreuz mit Namensinschrift.

Die Grabmasse betragen: Länge 100 cm, Breite 60 cm, Tiefe 70 cm, Zwischenraum 20 cm.

Die Asche kann nach Wunsch der Hinterbliebenen entweder in einem bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab beigesetzt werden. Wird eine Urne in einem bestehenden Grab beigesetzt, so verlängert sich dadurch die Benützungsdauer dieses Grabes nicht.

In einem Urnengrab können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Es werden nur verwesbare Urnen eingesetzt.

e) Urnengräber Urnenwand Grub SG

Die Gräber werden fortlaufend belegt und erhalten eine einheitliche Urnenwandplatte. Den Auftrag zur Namensbeschriftung erteilt in der Regel das Bestattungsamt.

Ansonsten gelten die Bestimmungen betreffend die Urnengräber in den Grabfeldern.

f) Gemeinschaftsgräber mit und ohne Namensnennung

Auf dem Friedhof Grub SG steht ein Gemeinschaftsgrab für feuerbestattete Personen ohne Namensnennung zur Verfügung.

Auf dem Friedhof Eggersriet steht ein Gemeinschaftsgrab für feuerbestattete Personen mit Namensnennung zur Verfügung. Auf einem Stein neben dem Gemeinschaftsgrab werden auf Wunsch der Angehörigen einheitliche Plaketten mit einer Namensinschrift angebracht.

Art. 18 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) bei Erdbestattungen von Erwachsenen | 20 Jahre |
| b) bei Erdbestattungen von Kindern | 15 Jahre |
| c) bei Urnengräbern | 15 Jahre |
| d) Gemeinschaftsgräber | 10 Jahre |

Art. 19 Grabmäler

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die Verstorbenen und kann eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten. Es soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Die Grabmäler dürfen frühestens neun Monate nach der Erdbestattung gesetzt werden. Zudem muss das Nachbargrab bereits bestehen. Falls keines besteht, sind die Folgekosten einer frühzeitigen Setzung durch die Angehörigen zu tragen. Nach 18 Monaten seit dem Todestag übernimmt die Gemeinde die Kosten. Bei Urnengräbern darf das Grabmal unmittelbar nach der Urnenbeisetzung gesetzt werden. Beabsichtigt ein Unternehmen, Grabmäler zu setzen, so hat er frühzeitig den Beginn und die Beendigung der Arbeit dem/der bezeichneten Bestattungsangestellten mitzuteilen.

An Samstagen, Vortagen von Feiertagen und bei gefrorenem oder durchnässtem Boden dürfen keine Grabmäler gestellt werden.

Art. 20 Grabfeldeinfassungen

Die Einfassung der Grabreihen ist Sache der Politischen Gemeinde Eggersriet. Sie trägt die Kosten.

Art. 21 Grabzeichen

Das Grabkreuz verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung des Grabmales, bzw. bis zum Ende der Grabesruhe.

Das Grabkreuz bleibt im Eigentum der Politischen Gemeinde Eggersriet.

Verwitterte oder beschädigte Kreuze werden zulasten der Politischen Gemeinde Eggersriet ersetzt.

Art. 22 Bewilligungspflicht

Die Errichtung des Grabmales bedarf der Bewilligung der Friedhofkommission.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch dreifach einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die Gesuchsformulare werden von der Gemeindeverwaltung kostenlos abgegeben.

Grabzeichen, die der Bewilligung nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten der Erstellenden entfernt werden.

Gegen ablehnende Entscheide der Friedhofkommission kann innert 14 Tagen an den Gemeinderat rekurriert werden.

Art. 23 Werkstoffe

Als Werkstoffe sind Natursteine, wetterbeständiges Holz, Schmiedeeisen und Bronze zu verwenden.

Für jedes Grabmal aus Stein darf inkl. Sockel nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Von den Natursteinen sind weisser Marmor sowie alle polierten und poliert wirkenden Steine unzulässig.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststoffe, Klinker, Gusseisen, Draht, Porzellan, Blech, Glas und Email.

Art. 24 Bearbeitung

Die Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen, Sandstrahlen und Bemalen von Steinen ist nicht gestattet.

Art. 25 Formen

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht, sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gutes Massverhältnis zu legen. Ausser Grabmäler in den Grundformen sind Kreuze, Freiplastiken, Vasen und Urnen zugelassen.

Felsformen und Findlinge, Steine mit unregelmässigen Umrissformen und in der Kopfpattie eingeschweifte Grabmale sind unzulässig.

Art. 26 Schmuck und Schrift

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.

Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Unzulässig sind naturalistische Bildreliefe, Radierungen, Mosaik, unkünstlerische Porträtdarstellungen, Fotografien, auffällig farbig gehaltene Inschriften, Metallschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 27 Masse

a) Reihengräber Erdbestattung:

Für die Grabmäler gelten folgende Höchstmasse ab Fundament:

	max. Höhe inkl. Sockel	max. Breite	max. Stärke
Erwachsenengräber	120 cm	55 cm	25 cm
Kindergräber	80 cm	50 cm	20 cm

Die Minimalstärke der Grabmäler beträgt 15 cm, für Kindergräber 12 cm.

b) Reihengräber Urnenbestattung

Für Urnengräber gelten folgende Höchstmasse ab Fundament:

	max. Höhe inkl. Sockel	max. Breite	max. Stärke
Urnengräber	100 cm	50 cm	25 cm

Die Minimalstärke der Grabmäler beträgt 15 cm.

Art. 28 Masse allgemein

Im Sinne eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen bei Figuren, schlanken Stehlen, Kreuzen und bei Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf höchstens 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Stein.

Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Platte kleineren Formats zu verwenden.

Art. 29 Ausnahmen

Die Friedhofkommission kann Abweichungen von den Bestimmungen der Art. 22 bis 27 dieses Reglements bewilligen, wenn

- a) besondere Gründe dies rechtfertigen;
- b) die unmittelbare Umgebung des Grabes und das Friedhofbild nicht beeinträchtigt werden.

Art. 30 Unterhalt der Grabmäler

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler auf eigene Kosten innert Frist aufzurichten oder neu setzen zu lassen. Wird die Aufforderung nicht beachtet, so behebt die Gemeinde den Mangel auf Kosten der Angehörigen.

Art. 31 Bepflanzung und Unterhalt

Sobald sich die Gräber gesetzt haben, werden sie durch die Politische Gemeinde Eggersriet abgegrenzt.

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Den Angehörigen wird empfohlen, einen Grabunterhaltsvertrag bei einem Gärtner abzuschliessen. Eine künstliche Bepflanzung ist nicht gestattet.

Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen.

Grabstätten, die nicht gepflegt sind, werden unter Kostenfolge der Angehörigen durch die Politische Gemeinde Eggersriet mit einer Dauerbepflanzung versehen.

Art. 32 Grabschmuck

Unkraut, verwelkte Kränze, Gebinde und Blumen, leere Vasen und dergleichen sind zu entfernen und artgerecht zu entsorgen.

Pflanzen, die wegen ihrer Ausdehnung stören, dürfen durch die Gemeinde zurück geschnitten oder entfernt werden.

Art. 33 Grabfeldräumung

Die Grabfeldräumung ist Sache der Friedhofkommission.

Die Räumung von Grabfeldern wird im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Eggersriet und im kantonalen Amtsblatt angezeigt.

Sind Grabmäler und Pflanzen nicht innert der gesetzlichen Frist durch die Angehörigen des Verstorbenen entfernt worden, so wird darüber entschädigungslos verfügt.

Art. 34 Rechtsmittel

Beschwerden gegen das Friedhof- und Bestattungspersonal sind bei der Friedhofkommission anzubringen. Ihr Entscheid kann innert 14 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Art. 35 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer auf den Friedhöfen

- a) Lärm oder Rauch verursacht;
- b) Gräber schändet;
- c) Schmierereien irgendwelcher Art anbringt;
- d) durch unschickliches Benehmen auffällt;
- e) die Würde des Ortes verletzt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Friedhöfe und das Bestattungswesen vom 17. März 1971 und tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2013 in Kraft:

Vom Gemeinderat erlassen am 29. Oktober 2012

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Markus Peter

Pius Broger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. November 2012 bis 21. Dezember 2012